Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Stück, 26.04.1879

Gesetyblatt

mandam med adda savinal all für das

Herzogthum Oldenburg.

-

XXV. Band. (Ausgegeben den 26. April 1879.) 17. Stiid.

Inhalt:

Na 37. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 2. April 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Gelbforderungen.

Nº. 37.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenseld, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldsorderungen.

Olbenburg, ben 2. April 1879.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verfünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artifel 1.

Die Zwangevollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Gelbforderungen erfolgt:

- 1. durch zwangsweise Eintragung einer Hypothef für die vollstreckbare Forderung in das Hypothefenbuch,
- 2. durch 3mangsversteigerung,
- 3. durch Zwangeverwaltung.

Der Gläubiger fann nach seiner Wahl eine biefer Maßregeln ober mehrere berselben neben einander ausführen lassen.

Die Eintragung in das Hypothefenbuch und die Zwangsverwaltung erfolgen auch zur Vollziehung eines Arrestbefehls.

Artifel 2.

In Ansehung der Zwangsvollstreckung gehören zum unbeweglichen Vermögen außer Grundstücken diesenigen Sachen und Rechte, welchen diese Eigenschaft in dem bes stehenden Rechte beigelegt ift, oder welche Zubehör eines unbeweglichen Gegenstandes sind.

Bu der Immobiliarmasse gehören auch diesenigen besweglichen Gegenstände, auf welche das bezüglich eines unsbeweglichen Gegenstandes bestehende Pfands oder Borzugstrecht frast Gesetzes sich erstreckt. Im Herzogthum Oldensburg sinden auf die seit dem 1. October 1876 errichteten Hypotheken die Bestimmungen im §. 30 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend den Eigenthumserwerd an Grundsstücken und deren dingliche Belastung, Anwendung.

sind da bondang & Artifel 3. in & due undatitung

Auf die Zwangsvollstreckung in bewegliche Gegenstände, welche zur Immobiliarmasse gehören, finden die Borschriften

der Deutschen Civilproceffordnung über die Zwangsvollsstreckung in das bewegliche Vermögen Anwendung.

Artifel 4.

Neben den allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Civilprocefordnung über die Zwangsvollstreckung, finden auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

Artifel 5.

Die bei der Ausführung einer Zwangsvollstreckungsmaßregel ben Bollstreckungs-Gerichten zustehenden Entscheidungen können ohne vorgängige mundliche Verhandlung erfolgen. Gegen dieselben findet nur sofortige Beschwerde statt.

Artifel 6.

Die in dem Verfahren auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erforderlichen Zustellungen erfolgen von Amtswegen.

Die Zustellung wird, wenn solche außerhalb bes Amtsgerichtsbezirks zu geschehen hat, durch Aufgabe zur Post nach
ben Vorschriften der §§. 161 und 175 der Deutschen Civilprocesordnung bewirkt, und ist die Postsendung mit der Bezeichnung "Einschreiben" zu versehen.

Die Zustellung einer Entscheidung, welche in einem bazu angesetzen Termin verkündet worden, ist nicht erforberlich. Gegen dieselbe ist nur die sofortige Beschwerde zustässig, welche innerhalb einer mit der Verfündigung der Entscheidung beginnenden Nothstesst von zwei Wochen einzustegen ist.

Artifel 7.

In allen Fällen, in welchen eine öffentliche Befanntmachung vorgeschrieben ift, begründet die Unterlaffung ber



baneben angeordneten besonderen Zustellung feine Anfech-

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt ist, oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

Artifel 8.

Jeder Gläubiger, welcher sich im Besitze eines vollstreckbaren Schuldtitels befindet, kann bei den betreffenden Behörden von den Mutterrollen und Registern, welche sich auf das unbewegliche Bermögen des Schuldners beziehen, sowie von den auf den Schuldner und dessen Rechtsvorsgängern bezüglichen Blättern in dem Hypothekenbuche Einssicht nehmen, und die erforderlichen Auszüge daraus bezw. die darauf bezüglichen Bescheinigungen verlangen.

II. Zwangsweise Eintragung einer Honder.

Artifel 9.

Eine vollstreckbare Gelbforderung, deren Hauptbetrag in gesetzlicher Währung bestimmt ist, wird auf Antrag bes Gläubigers als Hypothek eingetragen, wenn der Schuldner in der Mutterrolle einer zum Amtsgerichtsbezirke gehörigen Gemeinde als Eigenthümer bes Grundstücks eingetragen ist, oder wenn durch eine Bescheinigung des Amts, bezw. im Fürstenthum Birkenfeld der Katasterbehörde, bestätigt wird, daß und auf welchen Artikel der Mutterrolle die Fortschreibung des Grundstücks auf den Namen des Schuldners erfolgen werde.

entimente und Artitel 10.

Der Antrag, welcher bei bem nach §. 755 bezw. 756 ber Deutschen Civilprocefordnung zuständigen Amtsgerichte zu stellen ist, muß enthalten:

1. Namen, Stand ober Gewerbe und Wohnort bes Gläubigers, sowie bes Schuldners,

2. die bestimmte Angabe der Forderung des Gläusbigers in Haupts und Nebensache, sowie des für die Forderung vorhandenen vollstreckbaren Schuldstitels.

3. die Bezeichnung und Größe des Grundstücks nach dem Artifel ber Mutterrolle bezw. nach Flur und Barcelle.

Artifel 11.

Dem Antrage find beigufügen:

1. Die vollstrectbare Ausfertigung bes Schuldtitele,

2. ein das Grundstück betreffender beglaubigter neuester Auszug ans der Mutterrolle, oder wenn eine Fortschreibung auf den Namen des Schuldners noch nicht stattgefunden hat, die hierauf bezügliche Bescheinigung des Amts, bezw. für das Fürstenthum Birkenfeld der Katasterbehörde.

Artifel 12.

Findet das Vollstreckungsgericht den Antrag begründet, so verfügt es auf der vollstreckbaren Aussertigung des Schuldtitels, daß die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch auf das in der Verfügung nach dem Artikel bezw. nach Flur und Parcelle in Gemäßheit des Auszugs aus der Mutterrolle speciell zu bezeichnende Grundstück geschehen könne, und ersucht das Hypothekenamt unter Mittheilung des Antrags und seiner Anlagen die Eintragung vorzunehmen.

Das Hypothekenamt hat unter dem Zeitpunkte, an welchem bei ihm das amtsgerichtliche Ersuchungsschreiben eingereicht ist, die Eintragung in das Hypothekenbuch zu vollziehen, den Eintragungsvermerk auf die vollstreckbare Aussertigung des Schuldtitels zu sezen, von der vorgenommenen Eintragung dem Schuldner und dem Gläubiger Mittheilung zu machen, und sodann den Antrag nebst Anslagen an das Vollstreckungsgericht zurückzusenden.

Das Vollstreckungsgericht hat dafür zu sorgen, daß die mit dem Eintragungsvermerk versehene Aussertigung des vollstreckbaren Schuldtitels nebst dem Auszuge aus der Mutterrolle bezw. der amtlichen Bescheinigung an den Gläubiger zurückgelange.

Artifel 13.

Ist die Forderung nur vorläufig vollstreckbar, so versfügt das Bollstreckungsgericht nur die Eintragung einer Bormerfung. Dieselbe wird auf Antrag des Gläubigers nach Borlegung einer unbeschränkt vollstreckbaren Aussertigung des Schuldtitels in eine Hypothek durch das Bollstreckungsgericht umgewandelt, und auf dessen Ersuchen im Hypothekenbuche umgeschrieben.

Die tem Gläubiger auferlegte Sicherheitsleiftung ist vor Eintragung ber Vormerkung nicht erforderlich.

Artifel 14.

Soll ein Arrestbefehl vollzogen werben, so ersucht bas Bollstreckungsgericht auf Antrag bes Gläubigers bas Hyposthefenamt um Eintragung einer Vormerkung zur Höhe bes zu sichernden Geldbetrags.

An Stelle der Bormerfung erfolgt die endgültige Einstragung nach Vorschrift des Artifels 13.

Artifel 15.

Die Löschung einer nach Borschrift der Artikel 12, 13 und 14 erfolgten Eintragung ist auch ohne Einwilligung des Gläubigers vom Bollstreckungsgerichte zu verfügen, wenn demselben nachgewiesen wird, daß die Zwangsvollstreckung nach den Borschriften der Deutschen Civilprocesordnung (§§. 691, 692) mit der Wirfung einzustellen ist, daß auch die bereits erfolgten Bollstreckungsmaßregeln aufgehoben werden.

III. 3wangeverfteigerung.

- 1. Verfahren bis zur Einleitung der Bertheilung der Raufgelder,
 - a) wenn die Versteigerung einzelner Grund. ftude bes Schuldners beantragt wird.

Artifel 16.

Der Antrag auf Zwangsversteigerung, welcher bei bem nach §. 755 bezw. 756 der Deutschen Civilprocesordnung zuständigen Amtsgerichte zu stellen ist, muß enthalten:

- 1. Namen, Stand ober Gewerbe und Wohnort bes Gläubigers, sowie bes Schuldners,
- 2. die bestimmte Angabe ber Forderung, wegen beren versteigert werden soll, in Saupts und Nebensache, und bes für die Forderung vorhandenen vollstreds baren Schulbtitels,
- 3. die Bezeichnung und Größe des Grandstucks nach dem Artifel der Mutterrolle bezw. nach Flur und Parcelle, sowie nach der Lage und nach sonstigen Merkmalen, die genügen, um basselbe von anderen zu unterscheiden.

Urtifel 17.

Dem Antrage find beigufügen:

- 1. die vollstreckbare Ausfertigung bes Schuldtitels und ber Nachweis, baß folcher dem Schuldner zugestellt ift.
- 2. ein den Artifel, in welchem das betreffende Grundstückt verzeichnet ift, umfassender beglaubigter neuester Auszug aus der Mutterrolle, woraus der Eigensthumserwerb des Schuldners und, soweit nöthig, der Rechtsvorgänger desselben ersichtlich ist, oder, wenn der Eigenthumserwerb noch nicht in die Mutterrolle eingetragen ist, eine Bescheinigung des Amts bezw. der Katasterbehörde über die beantragte Fortschreibung (Art. 9),
- 3. ein beglaubigter neuester Auszug aus dem Hyposthefenbuch, welcher bie gegen den Schuldner und dessen Rechtsvorgänger erwirften Eintragungen zu enthalten hat, ober, wenn dieser Auszug nicht sofort beigebracht werden kann, eine Bescheinigung des Hypothefenamts, daß um die Ertheilung dieses Auszugs nachgesucht ist.

Artifel 18.

Dieselben Borschriften (Art. 16, 17) gelten, wenn ein Gläubiger einem bereits eingeleiteten Verfahren beitreten will; die Beilagen bes Antrags fönnen jedoch durch eine Bezugnahme auf die Vollstreckungsacten ersetzt werden.

Artifel 19.

Ist für die Förderung, wegen beren die Versteigerung beantragt wird, eine Hypothek noch nicht begründet, so verfügt das Vollstreckungsgericht zunächst die Eintragung einer solchen nach Maßgabe des Art. 12.

Die für die Forderung erwirkte Eintragung einer Hypothek bleibt so lange in Kraft, bis dieselbe mit Einwilligung bes Gläubigers ober nach Maßgabe des Art. 15 gelöscht wird.

Bei mehreren Anträgen ober bei einem Beitritt (Art. 18) bestimmt sich die Rangordnung nach dem Zeitpunkt, zu welchem die bezügliche amtsgerichtliche Verfügung bei dem Hypothekenamte zur Eintragung eingereicht ist.

Artifel 20.

Soll ein Grundstück, welches sich nicht mehr im Eigensthum des Schuldners besindet, wegen einer auf dem Grundsstück haftenden eingetragenen Forderung gegen den Drittsbesiger in Anspruch genommen werden, so ist wider den letzteren eine selbstständige Rlage anzustellen. Gegen den selbstständig verfolgten Drittbesitzer ist sodann in Ansehung der Zwangsversteigerung nach Maßgabe der den Schuldner betreffenden Vorschriften zu verfahren.

Artifel 21.

Auf die Zwangsvollstreckung in ideelle Antheile an einem unbeweglichen Vermögen finden die Vorschriften dies seses keine Anwendung; vielmehr richtet sich das Verfahren nach §. 754 der Deutschen Civilproceffordnung.

Dieselben finden sedoch Anwendung auf die Zwangsvollstreckung in Schiffsparten und in ideelle Antheile an Grundsstücken, welche ortsüblich einer antheilsweisen Beräußerung an Dritte unterliegen.

Artifel 22.

Das Vollstreckungsgericht hat auf Antrag eines Bestheiligten bie zur Sicherung bes betreffenden Grundstücks erforberlichen Maßregeln anzuordnen.



Urtifel 23.

Sobald die Eintragung vom Hypothefenamte bewirft und die Rückfendung des Antrags nebst Anlagen erfolgt ist, oder wenn bei bereits für die Forderung eingetragener Hyposthef eine Eintragung überhaupt nicht erforderlich ist, setzt das Vollstreckungsgericht unter Verabladung des Schuldners oder seines Vertreters und des die Zwangsversteigerung betreibenden Gläubigers einen möglichst nahen Termin zur weiteren Vorbereitung der Zwangsversteigerung an.

In der Ladung sind der Gläubiger, der Schuldner, die Forderung, wegen deren die Zwangsversteigerung beantragt ist, und das Grundstück, auf welches der Antrag sich bezieht, zu bezeichnen. Dem Gläubiger ist aufzugeben, spätestens in diesem Termin den bei Stellung des Antrags noch nicht beigefügten beglaubigten neuesten Auszug aus dem Hypothekenbuche (Art. 17 3. 3) beizubringen.

Artifel 24.

In bem Termine bat ber Schuldner fich über feinen Eigenthumserwerb bezüglich bes Grunbftude, beffen 3mange. versteigerung beantragt ift, und soweit nothig, über ben feiner Rechtevorganger, fowie über bie Richtigfeit, Bollftantigfeit und noch fortbauernte Gultigfeit ber im Sypothefenbuchs-Auszuge vermerften Eintragungen, namentlich auch über etwaige noch gegen ihn gultige auf ben Namen feiner Rechtsvorganger eingetragene Spothefen ju erflaren. Ferner bat er anzugeben, ob fur bie noch gultigen in bas Supothekenbuch eingetragenen Forderungen außer bem Grundftude, beffen 3mangeverfteigerung beantragt wirb, noch andere in feinem Eigenthum befindliche Grundftude haften, und welche biefe find. Desgleichen bat er fich über bie auf bem betreffenden Grundftude rubenden binglichen Laften (Grundheuer, Erbpacht, Erbzine, gnteberrliche Gefälle, Renten, Diegbraucherechte ac.) zu erflären.

Artifel 25.

Ergiebt sich aus diesen Verhandlungen, daß der Betrag der voreingetragenen Forderungen und der Capitalwerth der vorberechtigten dinglichen Lasten, für welche das zur Zwangsversteigerung beantragte Grundstück allein oder in Verbindung mit anderen dem Schuldner gehörigen Grundsstücken haftet, ein so erheblicher ist, daß nach Abzug dersselben von dem muthmaßlichen Erlöse für die Forderung des betreibenden Gläubigers keine Befriedigung zu erwarten ist, oder stehen anderweitige rechtliche Hindernisse der Versäußerung entgegen, so ist der Antrag auf Zwangsversteiges rung des Grundstücks zurückzuweisen.

Zur Ermittelung des muthmaßlichen Erlöses hat in Ermangelung anderer vorliegender Anhaltspunkte der 40fache Betrag des Grundsteuer-Reinertrags, und bei Ge-bäuden, welche in der Oldenburgischen oder Jeverländischen Brandcasse versichert sind, das Brandcassentarat, sonst der 25fache Betrag des steuerlichen Gebäude-Miethwerths zu dienen.

Als Kapitalwerth der dinglichen Lasten ist der 25fache Betrag ihres jährlich zu entrichtenden Geldwerths in Ansschlag zu bringen, bezw. soweit dieses nicht thunlich ist, berfelbe anderweitig annähernd zu veranschlagen.

Artifel 26.

Stellt sich bei den Verhandlungen als wahrscheinlich heraus, daß die Forderung des betreibenden Gläubigers nach Abzug der voreingetragenen Forderungen und des Capitalwerths der vorberechtigten dinglichen Lasten aus dem muthmaßlichen Erlöse des zur Zwangsversteigerung beantragten Grundstücks, wenn auch nur theilweise, gedeckt werden kann, und stehen anderweitige rechtliche Hindernisse der Veräußerung nicht entgegen, so ist dem Antrage auf

Zwangeversteigerung ftatt zu geben, und ber barauf bezügliche Beschluß bem Schuldner und bem Gläubiger zu eröffnen.

Das Bollstreckungsgericht hat sobann sofort ben Schuldner zu veranlassen, Namen Stand und Wohnort ber gegenwärtigen Inhaber ber von ihm anerkannten dinglichen Rechte und der aus dem Hypothekenbuchauszuge ersichtlichen eingetragenen Forberungen genau anzugeben, desgleichen diesenigen gegenswärtigen Inhaber von noch gültigen Forberungen, welche auf den Namen eines Rechtsvorgängers des Schuldners eingetragen sind, und worüber zur Zeit ein Auszug aus dem Hypothekenbuch noch nicht vorliegt.

Das Vollstreckungsgericht ersucht hierauf, unter Ansschluß des Auszugs aus der Mutterrolle und des Auszugs aus dem Hypothekenbuche, das Hypothekenamt, in das Hypothekenbuch den Vermerk einzutragen, daß die Zwangswerskeigerung bezüglich des näher zu bezeichnenden Grundstücks eingeleitet sei, sowie den Hypothekenbuchs-Auszug zu ergänzen, namentlich auch bezüglich der ihm bekannten, aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen oder vom Schuldner augegebenen Rechtsvorgänger.

Artifel 27.

Die Eintragung des Einleitungsbeschlusses bewirft zu Gunften des Gläubigers eine Beschlagnahme des Grundsftucks. Ein späterer Wechsel des Eigenthümers hindert nicht die Fortsetzung des Verfahrens.

Gegen die vor Eintragung des Einleitungsvermerks durch Eintragung erworbenen Rechte tritt die Wirkung der Beschlagnahme nicht ein, sofern die Berechtigten nicht vorher von der Beschlagnahme Kenntniß erlangt haben.

Durch Zurucknahme bes Versteigerungsantrags erlischt bie Beschlagnahme.

Artifel 28.

Nachdem das Vollstreckungsgericht vom Sypothefenamte den Hypothefenbuchsauszug mit den Ergänzungen zurückerhalten, und die in Bezug darauf noch erforderlichen Ermittelungen angestellt hat, erläßt es ein Proflam nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Artifel 29.

Das Proflam muß enthalten:

1. die Angabe, daß die Versteigerung im Wege ber Zwangsvollstreckung geschehe;

2. die Bezeichnung des Schuldners nach Bor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohn- ort;

3. die Bezeichnung und Größe bes Grundstücks nach dem Artifel der Mutterrolle bezw. Flur und Parcelle, sowie nach der Lage und nach sonstigen Merkmalen, welche genügen, um dasselbe von anderen zu unterscheiden;

4. Zeit und Ort des Angabetermins mit der Aufforsberung an alle Berechtigte, ihre hypothefarischen Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten und ihre dinglichen Ansprüche, insbesondere auch Eigenthumss, lehnrechtliche und sideicommissarische Nechte, Reallasten und Servituten bei Strafe des Berlustes des dinglichen Anspruches anzumelden, und den Angaben die etwaigen Beweismittel, namentlich aber die Urfunden über hypothefarische Eintragungen in Original beizusügen.

Es ist zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß die Angaben schriftlich oder mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers gemacht werden können, und daß, wenn der Angebende nicht im Amtsgerichtsbezirke wohnt, er einen daselbst wohn-

haften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen habe (§§. 160, 161 ber Deutschen Civilprocefordnung);

5. die Anzeige, wo und wann die Auszüge aus der Mutterrolle und aus dem Sypothefenbuche, die Absichätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie der Entwurf der Verkaussebedingungen eingesehen werden können;

6. Beit und Drt bes Berfteigerungstermins.

Artifel 30.

Die Staatssteuern, die Reallasten, zu denen der Staat berechtigt ist (Domanialgefälle) und die gemeinen Lasten bestürfen der Angabe nur in so weit einzelne Gefälle rudsständig sind.

Ju den gemeinen Lasten gehören alle nach Geset, Bersfassung oder Herkommen auf dem Grundstück ruhenden aus dem Gemeindes und Amtsverbande oder aus dem Kirchens, Pfarrs und Schulverbande entspringenden oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder an Kirchens, Pfarrs und Schuls bediente zu entrichtenden oder aus der Verpstichtung zu öffentlichen Weges, Wasser, Deichs, Siels und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschenschaften oder andere gemeinsnützige von der Staatsbehörde genehmigte Institute zu entsrichten sind.

Artifel 31.

In der Regel ift der Angabetermin seche Wochen nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung, und der Versteigerungstermin frühestens seche Wochen und spätestens drei Monate nach dem Angabetermin zu bestimmen.

Die im Artifel 29 3. 5 gebachten Schriftstude muffen spätestens zwei Wochen vor bem Versteigerungstermin auf ber Gerichtsschreiberei zur Einsicht ber Betheiligten nieber- gelegt werben.

Artifel 32.

Die Befanntmachung des Proflams erfolgt von Amts- wegen:

- 1. durch zweimalige Einrückung in die Oldenburgischen Anzeigen bezw. das Birkenfelder Amtsblatt;
- 2. durch Anschlag
 - a) an bie Gerichtstafel;
 - b) an die Kirchen bersenigen Gemeinde, bezw. für bas Fürstenthum Birkenfeld an das Bürgermeistereibrett derzenigen Bürgermeisterei, in welcher das zu verssteigernde Grundstück liegt.

Zwischen den Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern soll jedesmal ein Zwischenraum von wenigstens zwei Wochen bleiben, der Anschlag an die Gerichtstafel und ten Gitterkasten (das Bürgermeistereibrett) in dem Zeitraum von wenigstens zwei Wochen und in dessen ganzer Dauer bewirft werden, und die erste Bekanntmachung bezw. der erste Auschlag spätestens sechs Wochen, die letzte Bekanntmachung spätestens zwei Wochen vor dem zur Angabe angesetzten Termine geschehen.

Das Vollstreckungsgericht hat von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten nach seinem Ermessen über noch andere Arten der Veröffentlichung und deren Ausführung zu bestimmen.

Artifel 33.

Den bei Erlassung des Proklams dem Bollstreckungsgerichte aus dem Hypothekenbuchsauszuge und durch die besfallsigen Erklärungen des Schuldners (Autikel 26) nach Namen, Stand und gegenwärtigen Wohnort genau bekannten Gläubigern und binglich Berechtigten ist von Amtswegen unter Hinweisung auf die betreffende Nummer eines der Blätter, in welcher das Proklam veröffentlicht ist, zur Wahr-

nehmung ihrer Gerechtsame Mittheilung von der Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens spätestens zwei Wochen

vor bem Angabetermine ju machen.

Sind Pflegebefohlene Inhaber der eingetragenen Forderungen ober der vom Schuldner angegebenen Realrechte, und ist der Name des Vormundes oder Vertreters anders nicht leicht zu ermitteln, so erfolgt die Mittheilung an die vormundschaftliche Behörde mit dem Ersuchen, um weitere Zustellung an den letzteren.

Artifel 34.

Gegen die Versäumung des Angabetermins, mit dessen Ablauf der angedrohte Rechtsnachtheil (Artikel 29 3. 4) von selber eintritt, wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur ertheilt, wenn:

a) ber Termin ohne eigenes grobes Berschulden bes

Untragstellers verfäumt ift,

b) die Wiedereinsetzung innerhalb zwei Wochen nach Beseitigung der Umstände, welche die Versäumung veranlaßt und die frühere Erhebung des Gesuchs ohne eigenes grobes Verschulden des Antragstellers verhindert haben, nachgesucht ist,

e) mit dem Gesuche zugleich die verfaumte Angabe

nachgeholt wird,

d) der Zuschlag bezüglich des versteigerten Grundstücks noch nicht ertheilt ist, oder, sofern es sich bei der versäumten Angabe um Theilnahme an der Vertheilung der Kaufgelder handelt, die Vertheilung an die Gläubiger noch nicht stattgefunden hat.

Mit dem Gesuche mussen die zur Begründung ber Wiedereinsetzung erforderlichen Thatsachen sofort bescheinigt oder doch die Bescheinigungsmittel angegeben werden. Nach dem Ermessen des Vollstreckungsgerichts kann die Bescheinisgung burch den Eid des Antragstellers erbracht werden.

Das Vollstreckungsgericht kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung über tas Gesuch entscheiden. Wenn das Vollstreckungsgericht eine mündliche Verhandlung für nöthig hält, so ist ein Termin anzuseten, in welchem die Erklärung über die zur Begründung der Wiedereinsetzung angeführten Thatsachen und über die Bescheinigungen, sowie die Veibringung der Gegenbescheinigungsmittel erfolgen müssen.

Die Rosten ber Wiedereinsetzung fallen bem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch bes Gegners entstanden sind.

Artifel 35.

Bor Eintritt bes Angabetermins veranlaßt bas Bollftreckungsgericht eine Schätzung bes Grundstucks. Die Schätzung geschieht:

A. im Berzogthum Olbenburg von Grundstücken (ohne Gebäube) burch den Gemeindeabschäßer berjenigen Gemeinde, in welcher bas zu schäßende Grundstück liegt, und benjenigen Gemeindeabschäßer einer benachbarten Gemeinde, welcher dem Grundstücke zunächst wohnt;

von Gebäuden durch die beiden Brandcaffentaratoren, die für denjenigen Bezirf, in dem das Gebäude liegt, bestellt find;

von Schiffen durch zwei vom Gerichte zu ers wählende Sachverständige.

Im Bezirfe des Amtsgerichts Jever treten an die Stelle der Brandcassentaxatoren zwei vom Gerichte zu mählende Sachverständige.

B. im Fürstenthum Birkenfeld durch zwei vom Gerichte zu ernennende Sachverständige.

Artifel 36.

In dem Auftrage zur Schätzung find die Schätzer, welche bereits anderweitig allgemein verpflichtet find, unter



Hinweisung auf ben von ihnen geleisteten Eid bezw. auf das von ihnen abgegebene Gelöbniß an Eidesstatt zur Bornahme der Schätzung nach dem Versaufswerth der ihnen nach Lage, sowie nach Artifel, Flur und Parcelle zu bezeichnenden Grundstücke bezw. Gebäude aufzusordern. Auch ist denselben, so weit nöthig, weitere Anweisung zu ertheilen und ihnen aufzugeben, die Schätzungsurfunde dem Vollstreckungsgerichte einzusenden.

Diejenigen Schätzer, welche nicht mittelst Sides ober Gelöbnisses an Eidesstatt bereits allgemein verpflichtet sind, haben die Richtigkeit der Schätzung vor dem Bollstreckungsgerichte mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu befräftigen.

Bezüglich ber Gebühren ber Schäper verbleibt es bei ten bestehenden Vorschriften; Abanderungen berselben können im Verwaltungswege getroffen werden.

Artifel 37.

Dem betreibenden Gläubiger ift baldmöglichst eine Absschrift des Angabeprotofolls und der Schätzungsurfunde mitzutheilen.

Derselbe ist besugt, unter dem Erbieten zur Erstattung der bisher durch seinen Antrag auf Zwangsvollstreckung ergangenen Kosten und der Angabekosten für die eingetragenen Forderungen und dinglichen Ansprüche von dem weiteren Versahren zurückzutreten, vorbehältlich seiner Ersahansprüche gegen den Schuldner.

Hat er seinen Rücktritt erklärt und nicht innerhalb drei Monaten nach Abgabe dieser Erklärungen einen Antrag auf Zwangsversteigerung bes gesammten unbeweglichen Bermögens des Schuldners oder auf Eröffnung des Concurses wider denselben gestellt, so ist der lettere berechtigt, beim Bollstreckungsgerichte auf Löschung des Bermerks im Hyposthefenbuche, daß die Zwangsvollstreckung bezüglich des bes

treffenden Grundstude eingeleitet fei (Art. 26 Abf. 3), angu-

Artifel 38.

Hat ein Dritter an bem zur Zwangsversteigerung besantragten Grundstücke Eigenthum ober ein sonstiges Recht, welches die Beräußerung hindert, angemeldet, so setzt das Bollstreckungsgericht zur vorläufigen Verhandlung über diesen Anspruch einen Termin an, zu welchem der betreibende Gläubiger, der Schuldner, der Dritte, welcher den Anspruch angemeldet hat, und die etwa sonst Betheiligten zu verabsladen sind.

In tiesem Termine hat ber Dritte die seinem Anspruch zu Grunde liegenden Thatsachen barzulegen, und alle darauf

bezüglichen Beweismittel vorzubringen.

Wird tem Vollstreckungsgerichte der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat es bis weiter bas Zwangsvollstreckungsversahren auszuseßen, dem Dritten aber eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe bei Vermeidung der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung die Entscheidung des Procesgerichts in Gemäßheit der §§. 688, 689 der Deutschen Civilprocesordnung beizubringen hat.

Artifel 39.

Mit der Abhaltung der Versteigerung beauftragt bas Vollstreckungsgericht den Amtsauctionator, welcher die Hebung und Gefahr der Kaufgelder, in entsprechender Unwendung der §§. 4 und 5 der Auctionatorordnung zu übersnehmen hat.

Artifel 40.

Das Vollstreckungsgericht stellt unter Hinzuziehung bes Auctionators die Verkaufsbedingungen fest, in welchen insbesondere die angemeldeten und der Anmeldung bedürfenden 2*



auf den Räufer übergehenden binglichen Laften, Realrechte und Servituten zu bezeichnen find.

Auch ist in denselben anzugeben, von welchem Zeitspunkte an der Käufer die zu ihrer Erhaltung der Anmeldung nicht bedürfenten Staatssteuern, Domanialgefälle und gemeinen Lasten (Art. 30) zu tragen hat.

Der Zahlungstermin barf nie über ein Jahr und sechs Wochen vom Tage bes Verkaufs an hinausgesetzt werden.

Von den Kosten tes Zwangsversteigerungsversahrens einschließlich der Gebühren und Procente des Auctionators dürfen nur die Kosten für die Ertheilung des Zuschlags und für den Werthstempel dem Käufer zur Last gelegt werden.

Anträge auf Abanderung der Verkaufsbedingungen find spätestens eine Woche vor dem Versteigerungstermin zu stellen.

Artifel 41.

Bezüglich der Deponirung bezw. Bezahlung und Beistreibung der Kaufgelder kommen die Vorschriften der Auctiosnatorordnung in Anwendung, welche dort für den Fall getroffen sind, daß unbewegliches, zu einer Concursmasse gehöriges Vermögen öffentlich verkauft worden.

Artifel 42.

Wird der Versteigerungstermin nicht an der Gerichtsstelle abgehalten, so kann mit der Leitung desselben und der Führung des Protokolls der Gerichtsschreiber beauftragt werden.

Artifel 43.

Bevor im Versteigerungstermin zur Abgabe von Geboten geschritten wird, sind die Verkaufsbedingungen zu verlesen. Für bas Berfahren beim Aufgebot fommen bie bes stebenden Borschriften ber Auctionatorordnung in Anwendung.

Der Zuschlag auf bas höchste Gebot ist bis zu einer vom Vollstreckungsgerichte im Voraus in ben Verkaufsbebingungen bestimmten Zeit auszusepen.

Artifel 44.

Dem betreibenden Gläubiger steht ce frei, innerhalb einer Woche nach dem Tage der Versteigerung beim Vollsstreckungsgerichte auf die Anberaumung eines zweiten Versteigerungstermins anzutragen.

Daffelbe Recht hat auch ein jeder Gläubiger, für bessen angemeldeten Anspruch das zu versteigernde Grundstück allein oder in Verbindung mit anderen dem Schuldner gehörigen Grundstücken haftet, wenn er Sicherheit für das Höchstgebot, sowie für den etwaigen Verlust an Zinsen und für die entstehenden Mehrkosten leistet.

Artifel 45.

Ift burch bas Söchstgebot ber Schähungswerth erreicht, fo kann ber Zuschlag nur ertheilt werden, wenn aus dem Erlöse nach Befriedigung der Vorberechtigten der Anspruch bes betreibenden Gläubigers wenigstens theilweise gedeckt werden kann.

Artifel 46.

Ist durch das Höchstgebot der Schätzungswerth nicht erreicht, kann aber aus dem Erlöse nach Befriedigung der Borberechtigten der Anspruch des betreibenden Gläubigers wenigstens theilweise gedeckt werden, so hat, falls eingetragene Forderungen nachstehender Gläubiger angemeldet sind, das Vollstreckungsgericht einen Termin zur Erklärung der Gläubiger bei Strafe der Einwilligung anzusetzen, und zu demselben den Schuldner, den betreibenden Gläubiger,

sowie die Inhaber angemelbeter eingetragener Forderungen zu verabladen.

Dersenige nachstehende Gläubiger, welcher der Ertheilung des Zuschlags widerspricht, ist berechtigt, auf die Heranziehung des gesammten mitverhafteten undeweglichen Vermögens des Schuldners in die Zwangsversteigerung (Art. 50 ff.) anzutragen, wenn er Sicherheit tafür leistet, daß in dem demnächstigen Versteigerungstermine wenigstens das vorliegende Höchstgebot unter Hinzurechnung der landes-üblichen Zinsen und der Mehrkosten erfolgen werde.

Leistet der widersprechende Gläubiger diese Sicherheit nicht, so ist ber Zuschlag auf bas Söchstgebot zu ertheilen.

Leistet der widersprechende Glänbiger diese Sicherheit, unterläßt er es aber, in der ihm vom Vollstreckungsgericht anzuberaumenden Frist die Heranziehung des gesammten mit- verhafteten unbeweglichen Vermögens des Schuldners in die Iwangsversteigerung zu bewirken, so fann der betreibende Gläubiger die Anderaumung eines dritten Versteigerungs- termins beantragen. Auf das in diesem erzielte Höchstgebot ist sodann der Juschlag zu ertheilen, und haftet die geleistete Sicherheit dem betreibenden Gläubiger für die Differenz mit dem früheren Gebot einschließlich Zinsen und Mehrkossen.

Artifel 47.

Rann ber Zuschlag nicht ertheilt werden, so ist bas weitere Verfahren einzustellen, und hat der betreibende Gläubiger die die dahin entstandenen Rosten zu tragen bezw. den eingetragenen Gläubigern und dinglich Berechtigten die Ansgabekosten u. s. w. zu erstatten, vorbehältlich seiner Ersatzansprüche gegen den Schuldner.

Das Vollstreckungsgericht hat nach Ablauf von brei Monaten seit Zustellung bes Einstellungsbescheibes an den betreibenden Gläubiger auf Antrag bes Schuldners bie

Löschung bes Vermerks betreffs bes Einleitungsbeschlusses (Artifel 26, Absat 3) beim Sypothekenamte zu veranlassen.

Artifel 48.

Fällt der Versteigerungstermin in Folge der Einstellung tes Versahrens aus, oder wird ein zweiter Versteigerungstermin angesetzt, so ist solches durch zweimaliges Einrücken in die Oldenburgischen Anzeigen bezw. das Virfenfelder Amtsblatt mit einem Zwischenraum von einer Woche, sowie durch Anschlag an die Gerichtstafel und die Kirchen bezw. das Bürgermeistereibrett zu veröffentlichen, auch den dinglich Berechtigten und Gläubigern, die sich augemeldet haben, bekannt zu machen.

Artifel 49.

Ueber die Zuschlagsertheilung ist eine schriftliche Berfügung unter Mittheilung des Versteigerungsprotocolls und
ter Berkaufsbedingungen in unter Siegel beglaubigter Form
dem Auctionator zuzustellen. In der Verfügung ist zu bemerken, daß nur mit Einwilligung des Auctionators die Fortschreibung des versteigerten Grundstücks auf den Namen
des Käufers bei der betreffenden Behörde bewirkt werden
könne.

Dem Käufer und ben sonstigen Betheiligten ist auf Antrag nur eine unbeglaubigte Abschrift des Versteigerungsprotofolls und der Verkaufsbedingungen auszufertigen.

b) wenn die Bersteigerung des gesammten uns beweglichen Bermögens des Schuldners beantragt wird.

Artifel 50.

Der außerhalb tes Concurses gestellte Antrag auf Zwangsvollstreckung in bas gesammte unbewegliche Vermös



gen bes Schuldners muß außer ben in ben Artifeln 16 und 17 angegebenen Erforberniffen ben Nachweis erhalten:

entweder, daß die Zwangsvollstreckung in tas bewegliche Vermögen des Schuldners vergeblich ver, sucht sei;

ober, daß die Zwangsvollstreckung in einzelne Grundstücke des Schuldners erfolglos geblieben sei. Ift wider den Schuldner der Concurs erfannt, so fann der Antrag nur von einem in tas Hypothefenbuch eingestragenen Gläubiger, einen dinglich Berechtigten oder dem Concursverwalter gestellt werden.

Artifel 51.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften in den Artifeln 18, 19, 21 bis 24, 26 bis 36, 38 bis 43, 48 und 49 entsprechende Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen.

Artifel 52.

Sind die zu dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners gehörigen Grundstücke in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen, so ist dem Antrage auf Zwangsversteigerung der Beschluß des Landgerichts, durch welchen das Gericht nach der Vorschrift des §. 756 der Deutschen Civilprocesordnung bestimmt wurde, beizufügen.

Das zum Bollstreckungsgericht bestellte Amtsgericht hat dem anderen Amtsgerichte, in dessen Bezirk ein zu versteisgerndes Grundstück belegen ist, Mittheilung von dem landgerichtlichen Beschlusse mit dem Ersuchen zu machen, ihm die etwaigen Grundaften über die betreffenden Grundstücke zusfommen zu lassen. Sind die in einem anderen Amtsgerichtsbezirke belegenen Grundstücke zugleich auch einem anderen Hypothekenamtsbezirke angehörig, so ist das betreffende Sypothekenamt um die nöthigen Eintragungen zu ersuchen.

Das Bollstreckungsgericht erläßt unter Bezugnahme auf ben Beschluß bes Landgerichts, durch welchen seine Zustänzdigkeit hinsichtlich der in dem anderen Amtsgerichtsbezirke belegenen Grundstücke bestimmt ist, das Proklam, und theilt davon dem Amtsgerichte der belegenen Grundstücke die zur Anheftung an die Gerichtstafel und die Kirchen bezw. das Bürgermeistereibrett erforderlichen Abschriften mit.

Letteres veranlaßt auch die Schätzung der in seinem Bezirke belegenen Grundstücke, und kann um die Abhaltung des Verkaufs ersucht werden. Das Vollstreckungsgericht bestimmt den Auctionator, welcher mit hebung und Gefahr der Kaufgelder zu beauftragen ist.

Artifel 53.

Das Vollstreckungsgericht kann, wenn ein Concursverswalter nicht die Verwaltung des unbeweglichen Vermögens des Schuldners übernommen hat, einen Verwalter bestellen, auf dessen Acchte und Pflichten die Bestimmungen in den §§. 70—78 der Reichs-Concursordnung entsprechende Answendung sinden.

Artifel 54.

Soweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürstigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine unversorgten Kinder auf die Erträgnisse des unbeweglichen Vermögens angewiesen war, kann ihm das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen entsprechenden Theil für bestimmte Zeit, jedoch nicht über den Zuschlag hinaus, zuweisen, oder ihm in Hindlick auf den fünstigen Erlös eine Unterstützung in Geld gewähren. Die Bestimmungen der Reichs-Concursordnung in §. 118, Absat 1 und 120, Absat 1 sinden entsprechende Anwendung.

Artifel 55.

Ift in dem ersten Versteigerungstermine ter Schätzungswerth der Grundstude geboten, so ertheilt das Vollstreckungsgericht den Zuschlag.

Ift der Schähungswerth nicht geboten, so setzt das Bollstreckungsgericht unter Berabladung der Betheiligten einen Termin zur Erklärung bei Strafe der Einwilligung an. Willigen alle betheiligten Gläubiger in den Zuschlag, so wird derfelbe sofort ertheilt; wenn aber einer derselben auf Ansehung eines zweiten Bersteigerungstermins anträgt, und Sicherheit für das Höchstgebot, sowie für den etwaigen Berlust an Zinsen und für die entstehenden Mehrkosten leistet, so ist diesem Antrage statt zu geben.

In dem zweiten Termin ist der Zuschlag sofort zu ertheilen, bas höchstgebot mag dem Schätzungswerthe gleich= kommen oder nicht.

c) im Falle eines Concurfes:

Artifel 56.

Ist bei Eröffnung des Concurses wider den Schuldner ein Zwangsvollstreckungsverfahren in das zur Concursmasse gehörige unbewegliche Vermögen anhängig, so ist dasselbe gegen den Concursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners fortzusepen.

Wird nach Eröffnung bes Concurses von einem abfonderungsberechtigten Gläubiger die Zwangsvollstreckung in
das zur Concursmasse gehörige unbewegliche Vermögen beantragt, so richtet sich das Verfahren gegen den Concursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sinden auch in diesem Falle Anwendung, jedoch sindet nach eröffnetem Concurse die Eintragung einer Hypothek in Gemäßheit des Artikels 19 nicht statt.

Artifel 57.

Wird die Zwangsversteigerung des zur Concursmasse gehörigen unbeweglichen Vermögens von dem Concursverswalter betrieben (§. 116 der Reichs-Concursordnung), so kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit den nachfolgenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vollstreckungsgericht ordnet auf den Antrag des Concursverwalters die Zwangsversteigerung an. Auf den Antrag des Concursverwalters finden die Besstimmungen in Artifel 16, Ziffer 1 und 3, Artifel 17, Ziffer 2 und 3 und Artifel 52 entsprechende Anwensdung. Dem Antrage ist die urfundliche Bescheinigung der Ernennung des Concursverwalters beizusügen, falls das Vollstreckungsgericht nicht zugleich Concurssgericht ist.

2. Der Concursverwalter ift in Ansehung des Verfahrens

als betreibenber Gläubiger zu betrachten.

Artifel 58.

Wird von dem Concursverwalter die Freigebung des unbeweglichen Vermögens aus der Concursmasse erklärt, so ist dei der Zwangsvollstreckung in dasselbe gegen den Gemeinschuldner in der nämlichen Weise wie bezüglich eines anderen nicht zur Concursmasse gehörigen Vermögens zu verfahren.

2. Bertheilungsverfahren und Rangordnung.

Artifel 59.

Auf das Vertheilungsverfahren finden die §§. 761 bis 768 der Deutschen Civilprocesordnung Anwendung mit fol= genden näheren Bestimmungen.

Artifel 60.

Das Bollstreckungsgericht hat zeitig einen Bertheilungsplan auf Grund ber angemelbeten Ansprüche zu entwerfen, und zur Erklärung über denselben einen Termin zu bestimmen, welcher wenigstens sechs Wochen vor dem Fälligkeitstermin der Kaufgelder fallen muß.

Hierbei ist den Betheiligten zu eröffnen, daß der Entwurf des Vertheilungsplans spätestens eine Woche vor dem Termin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsichtsnahme aufliege. Auf Verlangen hat der Gerichtsschreiber jedem Gläubiger, welcher einen Anspruch angemeldet hat, gegen Entrichtung der Gebühren Abschrift des Vertheilungsplans zu ertheilen.

Vrtifel 61.

Erstreckt sich der Anspruch einzelner Gläubiger nicht auf die Gesammtheit der zur Versteigerung gebrachten Grundsstücke, oder hat ein hierzu Verechtigter die Absonderung verschiedener Massen beantragt, so sind in dem Vertheilungssplan die erforderlichen Massen aufzustellen.

Artifel 62.

Ist ein Verwalter bestellt, so hat das Vollstreckungs, gericht denselben zugleich mit Erlassung der im Artikel 60 bezeichneten Verfügung aufzusordern, seine Rechnung späztestens zwei Wochen vor dem Vertheilungstermin einzureichen, und im Termin zu erscheinen. Die Rechnung ist den Gläubigern mit dem Vertheilungsplan vorzulegen, und unterliegt gleich diesem dem Widerspruch derselben.

Artifel 63.

Von dem Bestande der Masse, und, wenn gemäß Artifel 61 mehrere Massen gebildet sind, nach Verhältniß der Größe derselben sind vorweg in Abzug zu bringen: bie Rosten ber etwaigen Berwaltung, bie Rosten, welche jum Besten ber Masse aufgewendet sind,

die Rosten der Zwangsvollstreckung einschließlich tes Vertheilungsverfahrens,

bie Kosten ber Tilgungen im Sypothefenbuche.

Zu biesen vorweg in Abzug zu bringenden Kosten zählen auch die durch unbegründete Einwendungen des Schuldners gegen das Versahren bei der Zwangsvollstreckung erwachsenen Kosten, und die Kosten, welche ein Gläubiger in einem vorausgegangenen Zwangsvollstreckungsversahren hat auswenden mussen, welches wegen Widerspruchs eines nachstehend eingetragenen Gläubigers in Gemäßheit des Arstifels 46 erfolglos geblieben ist.

Sofern diese Koften noch nicht festgestellt werben können, ist eine Anschlagssumme in Ansatz zu bringen.

Urtifel 64.

Aus der dann verbleibenden reinen Masse werden die nachstehend bezeichneten Forderungen, wie folgt, berichtigt:

- 1. die laufenden auf dem Grundstude laftenden directen Abgaben, welche in die Staatscaffe fliegen;
- 2. die laufenden auf dem Grundstücke haftenden Domanialgefälle und die gemeinen Laften (Art. 30);
- 3. die laufenden, nicht zu den öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen gehörenden Realansprüche (Grundheuern, Erbyachten, Erbzinsen, Kanon, guts-herrliche Abgaben, Renten für umgewandelte guts-herrliche Rechte u. s. w.), welche im Angabetermine angemeldet sind;
- 4. die laufenden Beträge an Lohn, Rostgeld und anderen Bezügen ber Dienstboten, sofern dieselben zur Bewirthschaftung des Grundstücks oder zum Betriebe eines damit verbundenen ländlichen Nebengewerbes

jur Zeit ber eingeleiteten Zwangsvollstreckung gehalten werben, und bas Grundstud ein jur Landwirthschaft bestimmtes Gut ift.

Sämmtliche unter 1 bis 4 aufgeführten Fordeberungen haben gleichen Rang und werden, im Falle bie Masse nicht hinreichen sollte, nach Verhältniß ihrer Beträge befriedigt.

5. Die eingetragenen Forberungen nach ber Zeit ber Eintragung in bas Hypothefenbuch, und wenn bie Eintragung zugleich Zinsen umfaßt, die laufenden Zinsen.

Hierzu gehören auch die Forberungen, für welche in Veranlassung der beantragten Zwangsvollstreckung eine Hypothek eingetragen (Art. 19) oder die Vollziehung eines Arrestes in das unbewegliche Vermögen erwirkt worden ist (Artikel 14).

Artifei 65.

Un der Stelle, an welcher ein Realanspruch oder eine eingetragene bezw. angemeldete Forderung anzusehen ist, werden zugleich berichtigt:

1. Die Rückstände von Abgaben, Leiftungen und Zinsen aus den beiden letten Jahren vor eingeleiteter Zwangsvollstreckung (Art. 64 Ziff. 1 bis 5).

Als eingeleitet gilt bas Zwangsvollstreckungsverfahren mit ber Eintragung bes im letten Absatz bes Art. 26 gedachten Vermerks in bas Sypothekenbuch.

2. Die Kosten, welche der Berechtigte zur Beantragung des Zwangsvollstreckungsversahrens, zur Angabe und Liquidation seiner Forderung nothwendig hat aufwenden müssen. Ausgenommen sind die Kosten, welche der Berechtigte in Folge einer Versäumniß oder durch eigenes Verschulden veranlaßt hat, oder welche auf erfolgten Widerspruch eines anderen

Berechtigten durch ein besonderes Verfahren veranlaßt, oder welche von dem Berechtigten in einem früheren Zwangsvollstreckungsverfahren, das wegen Erfolglosigkeit hat eingestellt werden mussen, aufgewandt sind.

Nicht ersett werden die zur Erhebung ber Gelter aufgewendeten Wege-, Porto- oder Vollmachtskosten, sosern nicht die Immobiliarmasse einen Ueberschuß ergiebt.

3. Die etwaigen Kosten ter Eintragung in bas Sppo= thekenbuch.

Artifel 66.

Die noch nicht fälligen Forderungen werden bei der Aufnahme in den Vertheilungsplan wie fällige behandelt. Der Gläubiger kann die Unnahme nicht verweigern.

Ist jedoch eine solche Forderung unverzinslich, so vermindert sich dieselbe auf den Betrag, welcher mit hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen desselben für die Zeit von
der Auszahlung bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der
Forderung gleichkommt.

Ift ber Zeitpunkt ber Fälligkeit einer folden Forderung unbestimmt, so ist sie in einem durch Schätzung festzustellenben Betrage in Ansatz zu bringen.

Artifel 67.

Bedingte Forderungen find hinsichtlich der Rangordnung wie unbedingte zu behandeln.

Ist die Bedingung eine auflösende, so erhält der Gläubiger sein Guthaben gegen Sicherheitsleiftung für den Fall bes Eintritts der Bedingung.

Ift die Bedingung eine aufschiebende, so erhalten dies jenigen Gläubiger, beren Befriedigung die bedingte Forbe-

rung im Wege steht, den Vetrag berfelben gegen Sicherheits. leiftung für den Fall bes Eintritts der Bedingung.

Artifel 68.

Leisten bei bedingten Forderungen diesenigen, welche ben Forderungsbetrag zu beziehen haben, die erforderliche Sicherheit nicht, so wird derselbe, falls die Betheiligten sich nicht anderweitig einigen, nach Bestimmung des Vollstreckungs-gerichts auf ihre Gesahr verzinslich bei einem Bankgeschäft angelegt.

Die dazu geeigneten Bankgeschäfte werden von dem Großherzoglichen Staatsministerium bezeichnet.

Die Zinsen hat der Gläubiger zu genießen, welcher ben Forterungsbetrag gegen Sicherheitsleistung zu beziehen berechtigt gewesen ware.

Artifel 69.

Für begründete, aber der Summe nach nicht feststehende Forderungen ist ein Betrag in genügender Höhe in dem der Forderung zustehenden Range auszuwerfen und nach Maß= gabe der Bestimmung des Artifels 68 anderweitig anzulegen.

Innerhalb einer vom Vollstreckungsgerichte zu stellenden Frist von einem Monat, hat der Gläubiger dem Vollsstreckungsgericht nachzuweisen, daß er die Feststellungs-Klage erhoben habe, widrigenfalls die Forderung bei der Vertheislung nicht berücksichtigt wird.

Artifel 70.

Besteht eine von dem Käufer nicht zu übernehmende Forderung in dem Anspruch auf fortdauernde Leistungen, so ist dieselbe rücksichtlich der fünftigen Leistungen mit einem dem Betrage derselben für den ganzen Zeitraum ihrer Dauer

ohne Rudsicht auf die Fälligkeit gleichkommenben Rapital in ben Vertheilungsplan aufzunehmen.

Mus dem Kapital und den Zinsen deffelben find bie einzelnen Leiftungen zur Zeit der Fälligkeit zu entnehmen.

Für den Fall, daß das Rapital durch die Leistungen nicht erschöpft wird, ist der lleberrest, nach der festgesetzten Reihenfolge, zu vertheilen.

Mrtifel 71.

In dem Vertheilungstermin wird zunächst festgestellt, was der Käufer an Kanfgeldern und Zinsen zu leisten hat, und wie viel die zu vertheilende Masse nach Abzug der ihr zur Last fallenden Kosten beträgt. Hierauf werden die in den Vertheilungsplan eingestellten Ansprücke nach der Neihenfolge des Plans der Erörterung unterzogen.

Wird ein Wiberspruch gegen ben Bertheilungeplan nicht

erhoben, so gilt dieser sofort als festgestellt.

Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei dem

Widerspruch Betheiligte zu erklären.

Wird der Widerspruch als begründet anerkannt, ober fommt eine Einigung zu Stande, so ist der Plan sofort dem-

gemäß zu berichtigen.

Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so ist dies unter Angabe desjenigen, welcher den Widerspruch erhoben hat, und der Betheiligten, welche denselben als begründet nicht anerkannt haben, im Vertheilungsplan vorzumerken. Die Ausführung des Plans sindet in diesem Falle insoweit statt, als dies unbeschadet der zu gewärtigenden Entscheisdung über die streitig gebliebenen Ansprüche geschehen kann.

Artifel 72.

Der Schuldner, sowie jeder Betheiligte, dessen Befriebigung durch Theilnahme der einzelnen Forderungen an der Masse Eintrag geschieht, ist befugt, die Richtigkeit, das Realrecht und das Vorrecht dieser Forderungen zu bestreiten.

Artifel 73.

Auf die Anfechtbarkeit von Forderungen aus Rechtshandlungen und Verfügungen des Schuldners sinden die im dritten Titel des ersten Buchs der Reichs-Concursordnung bezüglich der Anfechtung von Rechtshandlungen und Verfügungen des Gemeinschuldners aufgestellten Grundsätze entsprechende Anwendung. Der Zeit der Eröffnung des Concurses ist die Zeit der Eintragung der Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens gleich zu stellen. (Art. 65 3. 1 Abs. 2.)

Artifel 74.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß einem Gläubiger, gegen bessen Ansprücke Widerspruch erhoben ist, der ihm nach dem Vertheilungsplan gebührende Betrag gegen Sicherheitsleistung ausbezahlt werde. Gesschieht dies nicht, so wird derselbe, falls die Vetheiligten sich nicht anderweitig einigen, nach Vestimmung des Gerichts auf ihre Gesahr verzinslich bei einem Vankgeschäft belegt (Art. 68).

Artifel 75.

Will der Känfer in Anrechnung auf die zu zahlenden Kaufgelder die aus denselben zur Hebung kommenden Forderungen mit Einwilligung der betreffenden Gläubiger übernehmen, so hat er hiervon zeitig vor dem Fälligkeitstermine dem Vollstreckungsgericht und dem Auctionator Anzeige zu machen.

Artifel 76.

Das Bollftredungsgericht ertheilt nach Maßgabe bes Bertheilungsplans, soweit biefer festgestellt ift, auf unge-

stempeltem Papier Erhebungsanweisungen an die Gläubiger, in welchen der Tag oder die Tage, an denen die Gelder aus dem amtsgerichtlichen Depositum erhoben werden können, näher anzugeben sind.

Dersenige Gläubiger, welcher nach Ablauf von drei Wochen seit dem ersten Auszahlungstage gegen Rücklieferung der quittirten Erhebungsanweisung den Betrag seiner Forberung nicht aus dem amtsgerichtlichen Depositum erhoben hat, hat zu gewärtigen, daß das Vollstreckungsgericht die Deponirung desselben bei einem Bankgeschäft (Artikel 68) auf seine Gesahr und Rosten anordnet.

Artifel 77.

Berbleibt nach Berichtigung der sämmtlichen angemeldeten Realausprüche noch ein Ueberschuß von den Kaufgeldern, so ist dieser, falls das Concursverfahren wider den Schuldner eröffnet ist, der Concursmasse zu überweisen.

Ist kein Concurs eröffnet, sind aber im Angabetermin Forderungen aus Realrechten angemeldet, welche im Bertheilungsplan keine Verücksichtigung sinden konnten, weil sie Rückstände aus einer früheren Zeit als aus den beiden letzten Jahren vor eingeleitetem Zwangsvollstreckungsverfahren betrafen, so erfolgt die Vertheilung des Ueberschusses ganz in derselben Weise, wie solche im Falle des Concurses würde geschehen müssen.

Artifel 78.

Nach Beendigung bes Vertheilungsversahrens veranlaßt bas Vollstreckungsgericht die Tilgung der für die angemeldeten Forderungen bewirkten Eintragungen, sowie des Eintragungs-vermerks (Artikel 26 Absab 3) in dem Hypothekenbuche.

Die Urkunden über Forderungen, welche aus den Raufgelbern baar befriedigt find, ober welche der Räufer mit Einwilligung des Gläubigers in Unrechnung auf die



Raufgelder übernommen bat, werden nach geschehener Tilgung zu den Vollstreckungsacten genommen.

Ist eine Forberung nicht oder nur theilweise getilgt, so ist auf der Urkunde dieses oder zu welchem Betrage die Befriedigung erfolgt ist, zu bemerken, und ist nach geschehes ner Tilgung die Urkunde dem Gläubiger wieder zurückzusgeben.

IV. Zwangsverwaltung.

Artifel 79.

Die Beschlagnahme zum Zwecke ber Zwangsverwalstung findet nur in Grundstücke statt, welche im Eigenthum, nugbaren Eigenthum ober im Nießbrauch des Schuldnersstehen. Wenn sedoch dieser Nießbrauch auf dem Nugungssrechte des Ehemanns an dem Vermögen seiner Chefrau oder der Eltern an dem Vermögen der Kinder beruht, so ist die Beschlagnahme unzulässig.

Die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwalstung findet nicht statt, wenn in Ansehung derselben Grundstücke eine Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteisgerung erfolgt ist oder zu erfolgen hat.

Der Antrag auf Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung kann zurückgewiesen werden, wenn wegen geringen Werthes des Gegenstandes unverhältnismäßige Kosten zu besorgen sind, oder wenn es wahrscheinlich ist, daß nach Besriedigung der vorberechtigten Forderungen (Art. 85) aus den Erträgnissen des Grundstücks für die Forderung des Antragstellers nichts übrig bleibt.

Artifel 80.

Auf die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung finden die Bestimmungen im Art. 16 bis 19, 26 und 27 entsprechende Anwendung. Der Antrag muß außer den im Art. 16 und 17 ansgegebenen Erfordernissen auch noch die Person, welche als Berwalter vorgeschlagen wird, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort bezeichnen, und den Nachweis entshalten daß diese Person die Verwaltung zu übernehmen bereit ist.

Steht daß Grundstück nur in Niegbrauch des Schuldners, so muß dies unter Angabe der näheren Verhältniffe im Antrage bemerkt werden.

Artifel 81.

Wird der Antrag für begründet erachtet, so beschließt das Gericht die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangs-verwaltung und veranlaßt den Eintrag in das Hypotheken-buch, daß die Zwangsverwaltung bezüglich des betreffenden Grundstücks eingeleitet sei.

Urtifel 82.

In dem Einleitungsbeschlusse hat das Gericht dem Schuldner jede Einmischung in die Geschäftöführung des zu bestellenden Verwalters, sowie jede Verfügung über die Einfünfte des Grundstücks zu untersagen, und dritten Personen, in deren Leistungen Einfünste des Grundstücks bestehen, die fernere Leistung an den zu bestellenden Verwalter aufzugeben.

Das Gericht hat den in Vorschlag gebrachten Verwalter falls es gegen denselben keine Bedenken hat, zu bestellen und auf Antrag an Sidesstatt zu verpflichten.

Der Verwalter ift auf Grund der Bestellung zur Einziehung der in Leistungen Dritter bestehenden Einkünfte an Stelle des Schuldners berechtigt.

Artifel 83.

Durch die Beschlagnahme erlangt ber Gläubiger an den Einkunften bes Grundstücks unter Borbehalt der Rechte ber

Realgläubiger das im §. 709 der Deutschen Civilproces.

Artifel 84.

Das Gericht hat den Verwalter nach Anhörung des Gläubigers und des Schuldners mit der erforderlichen Answeisung für die Verwaltung zu versehen, die ihm gebührende Vergütung festzusetzen, und die Geschäftsführung desestelben zu beaufsichtigen.

Die in dem Artikel 64, Ziffer 1 bis 4, aufgeführten laufenden Abgaben und Leiftungen sind aus den Einkünften durch den Verwalter ohne weiteres Verfahren zu berichtigen.

Der Verwalter ift verpflichtet, bei dem Gerichte alljährlich und nach Beendigung der Verwaltung Rechnung abzulegen.

Artifel 85.

Nach Eingang der Nechnung wird vom Gerichte das Bertheilungsverfahren bezüglich der erzielten Einkünfte eingeleitet, auf welches die Bestimmungen in den Artifeln 59 bis 74 entsprechenbe Unwendung finden.

Aus den erzielten Einfünften sind nach Abzug der Rosten und Ausgaben für die Zwangsverwaltung zunächst, soweit dies nicht schon von dem Verwalter geschehen sein sollte (Art. 84, Abs. 2), nur die in dem Artisel 64, Ziffer 1—5, bezeichneten Abgaben, Leistungen und Zinsen, einschließlich der etwaigen Rückstände derselben aus den beiden letzten Jahren vor eingeleiteter Zwangsverwaltung zu berichtigen.

Hat sedoch ein Realberechtigter auf Grund eines in das Hypothekenbuch eingetragenen Nechts seine Befriedigung lediglich aus den Einkünften zu fordern (z. B. Leibzuchts-, Altentheils- 20. Leistungen), so ist derselbe an der ihm zu-

stehenden Stelle wegen seiner ganzen Forderung zu be-

friedigen.

Die hiernach verbleibenden Ueberschüffe sind, wenn die Zwangsversteigerung des Grundstücks eingeleitet ist, zur Kaufgeldermasse abzuführen und mit derselben zu vertheilen. Anderenfalls erfolgt aus denselben die Befriedigung der Gläubiger, welche die Zwangsverwaltung betreiben in der nach der Zeit der Beschlagnahme zu bestimmenden Reihensfolge.

Artifel 86.

Die nach dem festgestellten Plane erforderlichen Zahlungen sind durch den Verwalter zu leisten, soweit die jedes-

maligen Beftande ber Ginfunfte binreichen.

Ist zu einer Forderung ein Gläubiger nicht legitimirt, oder findet die Auszahlung sonstige Anstände, so hat auf Anordnung des Gerichts der Verwalter die zu zahlenden Beträge bei einem Bankgeschäft (Art. 68) zu hinterlegen.

Erfolgt die Zwangsverwaltung zur Vollziehung eines Arrestes, so sind die Beträge, welche auf die zu sichernde Forderung fallen, zum gerichtlichen Depositum oder auf Anordnung des Gerichts bei einem Bankgeschäft zu hinter-legen.

Artifel 87.

Die Aufhebung der Zwangsverwaltung ist bei dem Gerichte zu beantragen. Die Aufhebung erfolgt von Amtswegen, wenn der Gläubiger aus den Auffünften des Grundstücks befriedigt worden ist.

Das Gericht hat bei der Aufhebung das Hypothefenamt um Löschung des eingetragenen Bermerks (Art. 81) zu

ersuchen.

V. Zwangsvollstreckung in Schiffe.

Artifel 88.

Die Zwangsvollstreckung in Schiffe, welche im Herzogthum Oldenburg ihren Heimathshafen haben, bezw. in die im Art. 89 Ziffer 2 gedachten Flußschiffe und in Schiffsparten erfolgt nur durch Zwangsversteigerung, auf welche die Artifel 16 bis 24, 26 bis 43, 55 bis 78 entsprechende Anwendung finden, so weit nicht in dem Folgenden besondere Bestimmungen getroffen sind.

Bei ber Zwangsvollstreckung in ein Schiff soll basselbe an dem Orte bleiben, wo es sich bei Einleitung derselben befindet.

Wenn es jedoch die Handelsconjunctur und bas Beste der Interessenten rathsam erscheinen läßt, so fann der Antritt einer neuen Fahrt auf einstimmigen Antrag der Interessenten von dem Bollstreckungsgerichte unter der Bedingung einer gehörigen Versicherung des Schiffes gestattet werden.

Artifel 89.

Dem Antrage auf Zwangsversteigerung sind außer ber Artifel 17, Ziffer 1 gedachten Anlage beizufügen.

- 1. wenn bas Schiff in bas Schiffsregister eingetragen ift.
 - a) statt der im Artikel 17, Ziffer 2 bezeichneten Anlage ein neuester Auszug aus dem Schiffsregister, worin der Schuldner als gegenwärtiger Eigenthümer benannt ist, oder im Falle
 des Artikel 764 tes Handelsgeschbuchs eine
 öffentliche Urfunde, welche glaubhaft macht,
 daß der Schuldner das Schiff als Schiffer
 führe,
 - h) statt der im Artifel 17, Ziffer 3 bezeichneten Anlage, wenn bas Schiff in bas Schiffspfand-

register bes Umtegerichts bes Beimathehafens eingetragen ift, ein neuefter Muszug aus bemfelben. Wenn ties nicht ber Fall ift, bas Schiff aber vor bem 1. October 1876 in bas Schiffsregifter eingetragen gewefen ift und mindeftens zehn Schiffelaften Tragfähigfeit ober 42,4 cbm Brutto Raumgehalt bat, fo ift bie im Artifel 17, Biffer 3 bezeichnete Unlage beigubringen;

2. wenn bas Schiff in bas Schifferegifter nicht eingetragen ift, baffelbe aber nach den bestebenben Borichriften ber Bermeffung unterliegt (Fluficbiff),

a) ftatt ber im Artifel 17, Biffer 2 bezeichneten Unlage eine beglaubigte Abschrift bes Degbriefes ober eine öffentliche Urfunde, woburch glaubhaft gemacht wird, bag ber Schuldner

bas Schiff als Eigenthumer befige,

b) ftatt ber im Artifel 17, Biffer 3 bezeichneten Unlage, falls bas Fluffchiff mindeftens 42,4 ebm Brutto-Raumgehalt hat, eine Be= scheinigung, bag bezüglich beffelben feit bem 1. October 1876, eine Convocation ergangen fei, fonft bie Artifel 17, Biffer 3 bezeichnete Unlage.

Artifel 90.

Die gegen ben Schiffer erfolgte Beschlagnahme bes Schiffes (Artifel 27) ift auch gegen ben Gigenthumer wirffam.

Gin nach ber Befchlagnahme eingetretener Wechfel bes Eigenthümers ober bes Schiffers hindert nicht die Fortsetzung bes Berfahrens.

Artifel 91.

Die Einseitung bes Verfahrens wird in bas Schiffsregister nicht eingetragen.

Ist die Zwangsversteigerung eines Flußschiffes beantragt, so ersucht das Bollstreckungsgericht nach erfolgter Beschlagenahme desselben das Amtsgericht des Wohnorts des Eigensthümers um Mittheilung, ob und welche Eintragungen in das von demselben zu führende Register über Verpfändungen von Flußschiffen bezüglich des betreffenden Flußschiffes erfolgt sind.

Artifel 92.

Auf Antrag des Gläubigers, welcher das eingeleitete Berfahren veranlaßt hat, oder dessen Beitritt zu demselben zugelassen ist, veranlaßt das Bollstreckungsgericht, nach Einsholung eines die Auslagen deckenden Borschusses, die zur Bewachung, Verwahrung und Erhaltung des Schiffes ersforderlichen Maßregeln.

Durch diese Maßregeln wird die Beschlagnahme des Schiffes in gleicher Weise wie durch die Zustellung des Einzleitungsbeschluffes bewirft.

Das Vollstreckungsgericht kann die Ausbebung dieser Maßregeln anordnen, wenn der zur Forsetzung derselben nöthige Gelbbetrag von dem Antragsteller nicht vorgeschossen wird.

Artifel 93.

Der Gläubiger fann schon vor der Einleitung des Verfahrens das Schiff nach den Vorschriften der Deutschen Civilprocesordnung über die Zwangsvollstreckung in beweg-liche körperliche Sachen pfänden lassen.

Eine solche Pfändung hat die Wirfungen der im Zwangs. versteigerungsverfahren ausgeführten Beschlagnahme. Nach Ablauf von drei Wochen von dem Tage der Pfändung angerechnet, ist die Pfandung auf Antrag durch das Vollftreckungsgericht aufzuheben, sofern nicht inzwischen die Einleitung des Verfahrens beschlossen worden ist.

Artifel 94.

In dem Proklam muffen in entsprechender Anwendung des Artikels 29 Ziffer 4 neben den aufzufordernden Realsberechtigten zugleich auch alle Schiffsgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche im Angabetermin aufgefordert werden.

Die Beröffentlichung bes Proflams erfolgt:

1. burch bie Oldenburgifchen Anzeigen,

2. durch Anschlag an die Gerichtstafel des Vollstreckungsgerichts und bei den im Artikel 89 Ziffer 1 gedachten
Schöffen durch Anschlag an die Kirchen derjenigen
Gemeinde, in welcher das Schiff seinen Heimathes
hafen hat, bei den im Artikel 89 Ziffer 2 gedachten
Flußschiffen durch Anschlag an die Kirchen derjenigen
Gemeinde, in welcher der Eigenthümer seinen Wohnsits hat.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Artikels 32

Artifel 95.

Coweit der Kaufpreis zur Befriedigung von Schiffs= gläubigern erforderlich wird, ist dessen baare Zahlung zu bestimmen.

Artifel 96.

Aus ten Kaufgeldern des Schiffes werden in der nachflebenden Reihenfolge berichtigt:

1. die Forderungen der Schiffsgläubiger in der Reihensfolge und dem Umfange, welche durch Artifel 757 bis 772 bes Handelsgesesbuchs festgesetzt find;

2. alle übrigen bis zur Beschlagnahme bes Schiffes entstandenen binglichen Ansprüche nach ber durch bie

Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu bestimmenten Reihenfolge und nach Maßgabe der Vorschriften der Artisel 64 und 65.

Artifel 97.

In Betreff der Löschung der in das Schiffspfandregister eingetragenen Pfandrechte, sowie der Streichung der Nachsweisungen in dem für Flußschiffe bei dem Amtsgerichte des Wohnorts des Eigenthümers geführten Berzeichniffe über Berpfändungen findet der Artifel 78 entsprechende Anwendung.

Artifel 98.

Bei der Zwangsversteigerung von Schiffsparten sind die Schiffsglänbiger zur Anmeldung ihrer Forderungen nicht aufzusordern. Die Forderungen derselben werden aus dem Kaufgelde nicht berichtigt und durch das Verfahren nicht berührt.

Urtifel 99.

Die Vollziehung eines Arrestbefehls in ein Schiff erfolgt durch Pfändung nach den Vorschriften der Civilproceßordnung über die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen.

Ist die Zwangsversteigerung des Schiffes bereits eingeleitet, so ist die nach §. 727 Absatz 2 der Deutschen Civilprocesordnung zuzustellende Abschrift des Pfändungsprotofolls dem Vollstreckungsgericht einzureichen.

VI. Schlußbestimmung.

Artifel 100.

Bezüglich ber für das Verfahren der Zwangsvollsstreckung in unbewegliches Vermögen vom Vollstreckungsgezichte zu berechnenden Gerichtskosten finden die Bestimmuns

gen in dem Geset, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts, und Strafsachen, für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858, für das Fürstenthum Birkenfeld vom 15. August 1861, sowie die in Bezug darauf ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung, insbesondere die, welche Provocationen wider unbestimmte Gegner und Conscurse betreffen. Für die Ertheilung des Juschlags ist eine Gebühr wie für eine Verfügung erster Gattung, für Aufstellung des Vertheilungsplans eine Gebühr wie für ein Prioritätsurtheil zu berechnen.

Bei Beschwerden finden in der Beschwerdeinstanz die Borschriften der SS. 45 und 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Artifel 101.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Urfundlich Unferer eigenhändigen Mamensunterschrift und beigedruckten Großberzoglichen Inflegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. April 1879.

(L. S.) **Peter.**Tappenbeck.

Jaspers.





